

RUDERGESELLSCHAFT WERTHEIM 1902 e.V.

SATZUNG

§ 1

Gründung, Name und Sitz

Die am 6. März 1902 gegründete Rudergesellschaft Wertheim führt den Namen

„Rudergesellschaft Wertheim 1902 e.V.“

Sie hat ihren Sitz in Wertheim und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wertheim unter obiger Bezeichnung eingetragen.

Im folgenden wird der Verein als Gesellschaft bezeichnet.

§ 2

Zweck der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Rudersports im Rahmen der Förderung der körperlichen Ertüchtigung der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend. Er erstreckt sich auch auf Maßnahmen der Jugendpflege.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Ermöglichung der aktiven Ausübung des Rudersports in Form von Freizeit- oder Wettkampf mit Bereitstellung der dafür erforderlichen Einrichtungen sowie des Boots- und Rudermaterials.
2. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Ansammlung von allgemeinen und zweckgebundenen Rücklagen ist nur für die satzungsmäßigen Zwecke der Gesellschaft zulässig.

§ 3

Farben und Flaggen

Die Gesellschaftsflagge besteht aus einem orangefarbenem, diagonal blau durchkreuzten Rechteck, das in vier Feldern R G W und die Jahreszahl 1902 in blauer Farbe trägt.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder sind entweder
 - Ehrenmitglieder
 - Aktive Mitglieder
 - Passive Mitglieder oder
 - Jugendmitglieder von 10–18 Jahren.

2. Pflichten und Rechte

Sämtliche Mitglieder sind zur Befolgung der geltenden Satzung, der Jugendordnung sowie der vom Gesamtvorstand verabschiedeten Ruder- und Hausordnung verpflichtet.

3. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern werden durch die Mitgliederversammlung auf Antrag solche Mitglieder ernannt, die sich hervorragende Verdienste um die Gesellschaft erworben haben. Sie genießen die Rechte, die aktive Mitglieder haben, sind indessen von der Zahlung der Beiträge befreit.

4. Aktive Mitglieder

Die aktiven Mitglieder nehmen an der Mitgliederversammlung vollberechtigt teil und benutzen das Bootshaus sowie das Boots- und Rudermaterial nach Maßgabe der Ruder- und Hausordnung. Alle aktiven Mitglieder haben in den Versammlungen Stimmrecht.

5. Passive Mitglieder

Die passiven Mitglieder sind zum Besuche des Bootshauses sowie aller Veranstaltungen der Gesellschaft berechtigt und besitzen Stimmrecht. Das Recht zur Benutzung des Boots- und Rudermaterials steht ihnen nicht zu.

Juristische Personen können nur die passive Mitgliedschaft erwerben

6. Jugendmitglieder

Die Jugendmitglieder bilden die Ruderjugend der Gesellschaft, die sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung gibt. Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit der Gesellschaft in Inhalt, Form und Organisation und bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Die Jugendmitglieder benutzen das Bootshaus sowie das Boots- und Rudermaterial nach Maßgabe der Ruder- und Hausordnung und sind zur Teilnahme an allen Veranstaltungen der Gesellschaft berechtigt; sie besitzen Stimmrecht nach Maßgabe der Jugendordnung.

§ 5

Eintritt

Mitglied der Gesellschaft kann jede unbescholtene Person werden. Für die Aufnahme gelten folgende Bestimmungen:

Der Aufzunehmende muss das 10. Lebensjahr vollendet haben. Die Beitrittserklärung ist auf dem üblichen Formular der Gesellschaft in schriftlicher Form abzugeben. Für jugendliche Mitglieder ist die schriftliche Zustimmung der oder des Erziehungsberechtigten erforderlich. Der Vorstand (§ 10) beschließt über die Aufnahme. Ein Aufnahmegesuch kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass bei Aufnahme ein Eintrittsgeld zu zahlen ist.

§ 6

Beiträge

Die Mitglieder zahlen einen monatlich zu entrichtenden Beitrag. Davon abweichende Beitragsfälligkeiten können zur Rationalisierung des Beitragseinzuges festgelegt werden. Außerordentliche Beiträge sind von sämtlichen Mitgliedern zu zahlen, wenn das Interesse der Gesellschaft dies bedingt.

Die Höhe des Beitrages, des Eintrittsgeldes sowie der außerordentlichen Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7

Austritt

Der Austritt eines Mitglieds kann nur mittels schriftlicher Erklärung erfolgen und tritt zum Ende des laufenden Kalendervierteljahres in Kraft.

Der Austretende verliert mit dem Tage seiner Austrittserklärung seine sämtlichen Mitgliedsrechte, bleibt aber der Gesellschaft für die laufenden Verbindlichkeiten bis zum Ende des Jahres haftbar. Bereits entstandene Verbindlichkeiten werden durch die Austrittserklärung nicht berührt.

Durch den Tod eines Mitglieds erlischt die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.

§ 8

Ausschluss

Die Befugnis zum Ausschluss eines Mitgliedes steht dem Vorstand (§ 10) zu. Betrifft der Ausschluss einen an der Abstimmung Teilnehmberechtigten, so ist dessen Teilnahme an der Abstimmung ausgeschlossen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen wegen:

- a. Unwürdigem Verhalten während der Vereinsveranstaltungen
- b. Rechtskräftiger Verurteilung unter Verlust bürgerlicher Ehrenrechte,
- c. Startverbot auf Grund unsportlichem Verhalten durch die maßgeblichen Verbandsorgane,
- d. Bruch der Trainingsverpflichtung,
- e. Nichtzahlung der Beiträge nach wiederholter, zuletzt schriftlicher Aufforderung (Einschreibebrief) mit Fristsetzung

Vor Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu gewähren. Mit dem Ausschluss, welcher gerichtlich nicht anfechtbar und der dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben ist, erlöschen alle Mitgliedsrechte, während der Ausschlossene nach § 7 der Gesellschaft für ihre Verbindlichkeiten haftbar bleibt.

§ 9

Leitung der Gesellschaft

Die Interessen der Gesellschaft wahrt der 1. Vorsitzende, der die Gesellschaft auch gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Er ist Vorstand im Sinne des Gesetzes.

Der 1. Vorsitzende wird im Verhinderungsfalle durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

Der Vorsitzende beruft den Gesamtvorstand, bestehend aus dem Vorstand (§ 10) und dem Beirat (§ 11) ein und leitet dessen Zusammenkünfte. Diese Gremien entscheiden über alle die Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten, soweit diese nicht dem Vorstand allein (§§ 5 und 8) oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind. Der Beschluss wird durch einfache Stimmenmehrheit erreicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 10

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden,
- 2. Vorsitzenden,
- Schriftführer,
- Kassenwart,
- Trainer,
- Ruderwart,
- Jugendleiter,
- Wanderruderwart,
- Pressewart,
- Boots- und Gerätewart sowie
- Hauswart.

Es ist in unmittelbarer geheimer Wahl zu wählen; die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf dieser Zeit aus, hat Neuwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. In den Vorstand können Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr gewählt werden. Für die Wählbarkeit des Jugendleiters ist die Jugendordnung maßgebend. Sämtliche Angehörige des Vorstandes müssen Mitglieder der Gesellschaft sein.

§ 11

Beirat

Der Beirat setzt sich aus je einem Vertreter der aktiven Ruderinnen und Ruderer, der passiven Mitglieder sowie der Jugend-Ruderinnen und -Ruderer zusammen. Ferner gehören dem Beirat der Betreuer der Bootshausbewirtschaftung sowie der Vereinschronik an.

Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung durch Zuruf für die Dauer eines Jahres gewählt.

§ 12

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen und ist zuständig für

- die Neuwahl und Entlastung des Vorstandes sowie des Beirates,
- die Wahl von zwei Revisoren zu Prüfung der Gesellschaftskasse,
- die Festsetzung der Beiträge gemäß § 6,
- die Genehmigung der Jugendordnung,
- alle ihr vorgelegten Entscheidungen, wenn diese Gegenstand der Tagesordnung sind,
- Satzungsänderungen sowie
- die Auflösung der Gesellschaft.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden mittels Rundschreiben mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Bekanntmachung und dem Tag der Versammlung ist eine Frist von mindestens acht Tagen zu wahren.

Mitgliederversammlungen müssen außerdem auf Verlangen der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder abgehalten werden.

In diesem Falle ist dem 1. Vorsitzenden ein begründeter Antrag schriftlich einzureichen. Der 1. Vorsitzende hat daraufhin innerhalb eines Monats nach Erhalt des Antrages die Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 13

Protokollführung

Über jede Mitgliederversammlung sowie über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Vereinspreise

Die bei Wettfahrten errungenen Preis sind Eigentum der Gesellschaft und unveräußerlich. Die den Ruderern und Steuerleuten verliehenen Erinnerungszeichen sind deren Eigentum.

§15

Auflösung

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung den Mitgliedern die Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt diese Versammlung zwei Liquidatoren aus dem Kreis der Mitglieder der Gesellschaft, welche die Geschäfte der Gesellschaft abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Gesellschaftsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf die Stadt Wertheim zur ausschließlichen Verwendung im Sinne von § 2 dieser Satzung zu übertragen.

Entsprechendes gilt bei Aufhebung der Gesellschaft oder Wegfall des bisherigen Gesellschaftszweckes.

§ 16

Haftung gegenüber Mitgliedern

Die Gesellschaft schließt gegenüber ihren Mitgliedern jede Haftung für Gefahren, Schäden oder Verluste, gleich welcher Art, insbesondere jedoch aus der Teilnahme am Sportbetrieb sowie aus dem Besuch der Einrichtung und Veranstaltungen ausdrücklich aus.

§ 17

Haftung der Mitglieder

Jedes Mitglied haftet für das von ihm benutzte Eigentum der Gesellschaft im Falle fahrlässiger, grobfahrlässiger oder vorsätzlicher Beschädigung.

§ 18

Anerkennung der Satzung

Das Mitglied erkennt durch seinen Eintritt in die Rudergesellschaft die vorliegende Satzung sowie die übrigen satzungsgemäß verabschiedeten Ordnungen (Jugendordnung, Ruder- und Hausordnung usw.) an.

§ 19

Inkrafttreten

Dieser Satzungsneufassung wurde in der Mitgliederversammlung vom 02.12.1999 Zustimmung erteilt.

Sie tritt mit Wirkung vom 02.12.1999 in Kraft.

Wertheim, den 02.12.1999

Für den Vorstand und die Richtigkeit:

Dr. Bernd Kober
1. Vorsitzender